

**Kommentierung des Vorentwurfs der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts****Stand des Entwurfs: 15.02.2018**

<b>Bundesland:</b>	
<b>Ressort</b>	
<b>Ansprechpartner:</b>	Fachverband für Strahlenschutz e.V.; Arbeitskreis Beförderung
<b>Adresse:</b>	
<b>E-Mail:</b>	FS-sek@fs-ev.org
<b>Datum:</b>	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	1			<b>Bitte prüfen, ob eine Übergangsvorschrift in Analogie von § 117 (22) StrlSchV 2001 erforderlich ist.</b>	<b>Eine Übergangsvorschrift erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.</b>
2	§ 77	<p><b>Werte für hochradioaktive Strahlenquellen</b></p> <p>Für die Bestimmung, ab welcher Aktivität ein umschlossener radioaktiver Stoff eine hochradioaktive Strahlenquelle ist, ist Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 anzuwenden.</p>	Allg./rechtl.	<p>Die Definition der hochradioaktiven Strahlenquelle sollte bereits in § 1 Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Dies erleichtert auch die Anwendung, da Regelungen zu hochradioaktiven Strahlenquellen bereits ab § 10 vorhanden sind.</p> <p>„ab welcher Aktivität“ ist leider auch nicht eindeutig – es bleibt die Frage offen, ob dies größer gleich oder nur größer bedeutet.</p>	<p>Streichung § 77, Aufnahme der Definition der hochradioaktiven Strahlenquelle in § 1 StrlSchV: „Eine hochradioaktive Strahlenquelle ist ein umschlossener radioaktiver Stoff mit einer Aktivität gleich oder größer den in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 angegebenen Werten.“</p>

3	§ 12 (1) Zif. 1 und analog „ 12 (2) Zif 1 a)	<p>1) deren Aktivität jeweils das 100fache des Wertes für hochradioaktive Strahlenquellen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 beträgt oder überschreitet,</p> <p>Analog für Zif. 1 a).</p>	rechtl.	<p>Es wird davon ausgegangen, dass hier das „100fache“ falsch ist. Begründung: Die Werte für die hochradioaktiven Strahlenquellen werden in Anlage 4 Tabelle I Spalte 4 des Entwurfes bereits als der tatsächliche Wert angegeben. In Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der aktuellen StrlSchV wird dagegen nur 1/100 angegeben. Der bisherige Text der StrlSchV wird aber bzgl. des Faktors 100 unverändert in den Entwurfstext übernommen. (Hinweis: Dass es sich hier zusätzlich um unterschiedliche Werte handelt, 1/100 A1-Wert gegenüber D-Wert mit Ausnahme der Werte aus Anhang III der Euratom Grundnorm, ist bekannt.)</p>	<p>Entsprechende Umformulierung mit Streichung des Faktors 100 und Bezug auf die direkten Werte für hochradioaktive Strahlenquellen.</p>
---	--	--	---------	--	--

4	§ 13 Überschrift und alle nachfolgenden Textstellen, die sich auf die „Anmeldung“ beziehen	§ 13 Anmeldebedürftige grenzüberschreitende Verbringung	Rechtl.	Das Zollrecht spricht von einer zollrechtlichen Anmeldung. Dazu gehören dann entsprechende Unterlagen wie hier im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen z.B. auch das zusätzliche Dokument zur zollrechtlichen Anmeldung, nämlich die bisherige Anzeige nach Strahlenschutzrecht. Dass man hier mit dem Entwurf den identischen Begriff im Strahlenschutzrecht wählt wie man ihn schon für die grundlegende Anmeldung im Zollverfahren hat, führt nur zu Missverständnissen. Es wird daher dringend empfohlen, bei den beiden Begriffsunterschieden zu bleiben.	Änderung des Begriffes „Anmeldebedürftige grenzüberschreitende Verbringung“ wie bisher in „Anzeigebedürftige grenzüberschreitende Verbringung“  Außerdem entsprechend dann die Folgeänderungen im gesamten Text.
5	Letzter Satz von § 13 (1)	„Für die Anmeldung ist das Formular zu verwenden, das die nach § 188 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes zuständige Behörde bestimmt hat.“	Rechtl./allg.	Das Formular, von dem hier die Rede ist, ist der Ausdruck der sich bei der angeführten elektronischen Anmeldung ergibt. Es sollte daher auch auf diesen Ausdruck direkt verwiesen werden.	Änderung des letzten Satzes von § 13 (1): „Für die Anzeige ist der bei der elektronischen Anwendung erzeugte Ausdruck zu verwenden.“

6	6 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvor- schriften: Fehlende Regelung in Bezug auf Artikel 1 § 25 (4)		Rechtl.	Bauartzulassungsscheine, die vor der Anwendung der StrlSchV 2001 ausgestellt wurden, enthalten nicht immer eine explizite Aussage zu einer nicht-erforderlichen Dichtheitsprüfung im Rahmen der Verwendung. Zur rechtlichen Eindeutigkeit ist daher eine Fortführung der bisherigen Klarstellung im Rahmen des § 117 (9) StrlSchV 2001 erforderlich.	Neuer § 172, die bisherigen §§ 172 ff werden dazu zu §§ 173 ff:  Übernahme der bisherigen Regelung aus § 117 (9) StrlSchV 2001 entsprechend an den Paragraphen der neuen StrlSchV angepasst: „§ 25 Abs. 4 gilt nicht für Vorrichtungen, deren Bauart nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 6 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist, und nicht für Vorrichtungen, deren Bauart nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 1 bis 5 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist, wenn die eingefügte Aktivität das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet.“
---	---	--	---------	--	---

7	7 § 14 (1) Zif. 1 a) und b)  sowie  Anlage 3 Teil E	<p>§ 14 (1) „1. einen der in Anlage 3 Teil E genannten Stoffe oder Vorrichtungen</p> <p>a) in den Geltungsbereich dieser Verordnung aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, <b>einführt</b>,</p> <p>b) aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, <b>ausführt oder</b>“</p> <p><b>„Anlage 3 Teil E:</b> Genehmigungs- und anmeldefrei nach § 14 ist die <b>Einfuhr, Ausfuhr</b> und Verbringung von“</p>	Rechtl.	In §§ 12 und 13 werden nur die Begriffe <b>verbringt/Verbringung</b> verwendet. Die hier in § 14 und Anlage 3 Teil E verwendeten Begriffe „eingeführt, ausgeführt, Einfuhr, Ausfuhr“ sind daher undefiniert. Sie können aber problemlos aufgrund der §§ 12 und 13 durch „ <b>verbringt/Verbringung</b> “ ersetzt werden.	<p>§ 14 (1) Zif. 1a): „... einführt“ ersetzen durch „... <b>verbringt</b>“</p> <p>§ 14 (1) Zif. 1b): „... ausführt“ ersetzen durch „... <b>verbringt</b>“</p> <p>Anlage 3 Teil E: „ ...Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung von“ ersetzen durch „...<b>Verbringung von</b>“</p>
---	---	--	---------	--	---

8	8 Fehlende Übergangsvorschrift zu § 14 des Entwurfes		Rechtl.	Aktuell sind auch die bisher nach § 25 bauartzugelassenen Einrichtungen genehmigungs- und anzeigefrei für die Verbringung. Teil E und der dortige Verweis auf die nach § 45 StrlSchG bauartzugelassenen Vorrichtungen sind jedoch nicht ausreichend bzgl. einer Weiterführung der o.g. Tätigkeit ohne Genehmigung und Anzeige.	Aufnahme einer Übergangsvorschrift für die bisher nach § 25 StrlSchV bauartzugelassenen Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Fortführung der genehmigungs- und anzeigefreien Verbringung.
9	Artikel 1 §51	Anerkennung von Kursen	Erfüllungsaufwand, rechtl.	Der Staat hat als Ausdruck der Bundestreue widersprüchlichen Regelungen zu Lasten der Bürger entgegen zu wirken. Im Sinne funktionierender Rechtsstaatlichkeit muss daher davon ausgegangen werden können, dass die Bewertung eines Kurses dahingehend, die bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, bundeseinheitlich ausfallen muss. Der Gesetzgeber hat darauf bereits bei der Gesetzgebung zu achten und insofern einer Rechtszersplitterung vorzubeugen. Konkret: Die uneinheitliche Auslegung führt dazu, dass ein Kursanbieter für die Genehmigung eines Kurses ggf. 16 unterschiedliche Kurse mit einer landesspezifischen Differenzierung der Kursinhalte und Methoden entwickeln muss. Es ist im Sinne der Rechtsstaatlichkeit geboten, eine Regelung zu treffen, die übergeordnet und verbindlich eine einheitliche Umsetzung gebietet.	Zusatz: <u>Kurse, die im Bundesland des Kursanbieters anerkannt sind, sind bundesweit anerkannt. Präsenzphasen sind der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle rechtzeitig vorher anzumelden.</u>

				<p>Es ist zu prüfen, ob Art. 72 GG - hier: Erforderlichkeitsklausel; Rechts- und Wirtschaftseinheit - Anwendung finden muss mit einer weiter konkretisierenden Gesetzgebung. Strahlenschutzkurse sind eine bundesweit geforderte Qualifizierungsmaßnahme. Kursanbieter, die Kurse bundesweit anbieten wollen, haben es insofern mit einer Wirtschaftseinheit zu tun, bei der o.g. landesspezifische Kursindividualisierungen mit entsprechenden Aufwänden bei Erstellung der Kurse, Durchführung von Genehmigungsverfahren, Genehmigungsgebühren erhebliche negative Konsequenzen verursachen.</p>	
10	Artikel 1 §61 (2)	<p>Wer aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 oder § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen für die sich daraus ergebenden Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden...</p>		<p>Zur Klarstellung Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG können gleichzeitig auch Inhaber einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG, §§ 6, 8, 9 AtG sein. In diesem Fall dürften sie eigenes Personal nur mit Strahlenpass einsetzen, was nicht Sinn der Regelung ist.</p> <p>Der Vorschlag ist nur schwer verständlich, insbesondere, weil die „anderen Strahlenschutzbereiche“ nicht klar definiert sind. Er ist außerdem unnötig. Zunächst ist doch klar, dass es sich nur um entsprechende Tätigkeiten für die</p>	<p>Abs. 2 ergänzen um: <u>„Satz 1 gilt nicht, wenn die Personen ausschließlich in Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden, für die der Strahlenschutzverantwortliche identisch ist mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 25 StrlSchG, dies gilt nicht, wenn die Personen auch in anderen Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden sollen</u></p>



				<p>angegebenen §§ handelt. Um dies zu konkretisieren, reicht der in rot eingefügte Vorschlag in Spalte 3 aus. Hinweis: Falls der Vorschlag angenommen wird, kann er einfach anstelle des jetzigen Vorschlages einkopiert werden.</p>	
--	--	--	--	--	--

